



Riegenreglement

Gültig ab 01. August 2018

Riegenreglement

Unihockey Mörschwil Dragons

Wird im vorliegenden Reglement für Personen lediglich die männliche Form verwendet, so gilt diese für beide Geschlechter.

I Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

1.

Zugehörigkeit

„Unihockey Mörschwil Dragons“ ist eine Riege des Turn- und Sportvereins Mörschwil (TSV).

Die Mitglieder der Riege „Unihockey Mörschwil Dragons“ sind auch Mitglieder des Turn- und Sportvereins Mörschwil (TSV).

Bei abweichenden Bestimmungen gelten die Statuten des Turn- und Sportvereins Mörschwil (TSV).

2.

Verband

Unihockey Mörschwil Dragons ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (swiss unihockey) sowie des Unihockeyverbandes St. Gallen Glarus Appenzell (UV SGA) und anerkennt deren Statuten und Beschlüsse.

3.

Zweck

Der Zweck der Riege liegt in der Betreuung, Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysports.

Die Riege betreibt Unihockey als Breitensport.

Die Organisation und die Förderung von Mannschaften im Grossfeld und Kleinfeld Meisterschaftsbetrieb und einer eigenen, attraktiven und leistungsstarken Juniorenabteilung stehen im Vordergrund.

4.

Ethik-Charta

Die Riege verankert die Prinzipien der Ethik-Charta.

1. Gleichbehandlung für alle:
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang:
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung:

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung:
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung:
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe:
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Drogen:
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports:
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. Gegen jegliche Form von Korruption:
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenskonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

II Mitgliedschaft

5.

Mitglieder

Mitglieder der Riege können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur aktiven Unterstützung des Zwecks verpflichten.

6.

Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches erworben. Beitrittsgesuche Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Wer in den Vorstand gewählt wird oder wer für den Verein als Funktionär amtiert, wird automatisch Mitglied der Riege.

7.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Riege in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung (HV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8.

Passive

Personen, die die Riege in irgendeiner Art und Weise unterstützen, können die Passivmitgliedschaft erwerben. Das Gesuch hat an den Vorstand zu erfolgen.

9.

Funktionäre

Funktionäre sind Personen, die eine Charge innerhalb der Riegenorganisation (bspw. als Trainer, als Helfer in der Festwirtschaft oder in der Match- und Turnierorganisation) dauernd oder zumindest sehr häufig wahrnehmen. Über den Funktionärsstatus entscheidet im Zweifel der Vorstand endgültig.

10.

Austritt

Der Austritt ist mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

11.

Ausschluss

Mitglieder, die gegen das Reglement, Weisungen, Beschlüsse oder Verträge verstossen, können jederzeit durch den Vorstand aus der Riege ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss hat schriftlich und ordnungshalber eingeschrieben zu erfolgen.

Der Ausschluss muss begründet werden. Ein Weiterzug des Entscheids an Gerichtsinstanzen oder an die HV ist ausgeschlossen.

12.

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaftsrechte umfassen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Hauptversammlung sowie das Teilnahmerecht an den Trainingseinheiten der jeweiligen Mannschaft und an den Vereinsanlässen.

Das Stimm-, Wahl und Antragsrecht steht allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie allen Funktionären zu, insoweit sie 16 Jahre alt sind. Unter 16-jährige Mitglieder können von ihren Eltern bzw. einem Elternteil an der Hauptversammlung vertreten werden.

13.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder befolgen das Reglement. Sie leisten insbesondere den Arbeitsaufgeboten Folge, die der Vorstand oder die zuständige Kommission erlässt. Unter diese Arbeits- und Hilfspflicht fällt insbesondere die Mitwirkung bei der Turnier- und der Matchorganisation.

Eltern von Junioren die jünger als 16 Jahre alt sind, sind ebenfalls zu Arbeits- und Hilfeleistungen an der Turnier- und Matchorganisation verpflichtet.

14.

Mitgliederbeitrag für natürliche Personen

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Riegenbeitrag zusammen. Die Hauptversammlung bestimmt die genaue Zusammensetzung des Mitgliederbeitrags.

Von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Funktionären wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Die Hauptversammlung kann zusätzliche Beiträge (z.B. Zusatzbeiträge) beschliessen.

15.

Datenschutz

Dem Vorstand ist es nicht gestattet, die Namen und Adressen der Riegenmitglieder auszuhändigen.

III

Organisation

16.

Organe

Die Riegenorgane sind:

- A. Die Hauptversammlung (HV)
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A.

Hauptversammlung

17.

Ordentliche HV

Die ordentliche Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der Riege. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Riegenjahres abgehalten werden.

Einladung

Die Einladung zur ordentlichen HV muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden.

Der Besuch der HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

18.

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Genehmigung des Budgets
7. Aufnahme von Aktivmitgliedern
8. Änderungen des Riegenreglements
9. Änderungen des Finanzreglements
10. Alle weiteren Geschäfte, die weder in die Kompetenz des Vorstands noch in die Kompetenz der Revisionsstelle fallen. Ausserdem diejenigen Geschäfte, die der Vorstand der Hauptversammlung zum Entscheid vorlegt.

19.

Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, sofern das Riegenreglement nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

20.

Traktandierung

Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen HV sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Versammlung gestellt werden.

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die HV die Beschlussfassung einstimmig gestattet.

21.

Ausserordentliche HV

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen HV einladen.

Der Vorstand hat zu einer ausserordentlichen HV einzuladen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die ausserordentliche HV hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Für den Ablauf der ausserordentlichen HV gelten die Bestimmungen der ordentlichen HV analog.

B.

Der Vorstand

22.

Wahlorgan

Der Vorstand wird von der HV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

23.

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt die gewählten Vorstandsmitglieder in ihre Funktion ein. Einzig der Präsident wird direkt von der Hauptversammlung in seine Funktion gewählt.

Der Vorstand orientiert die Riegenmitglieder nach der konstituierenden Vorstandssitzung über seine Konstituierung.

24.

Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte der Riege, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, und vertritt die Riege sowohl nach innen wie nach aussen. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Er sorgt für die Vorbereitung der Hauptversammlung und für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Allein der Vorstand kann Spieler-, Nachwuchs- und Sponsoringverträge abschliessen.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Reglemente und Weisungen zu erlassen, ständige oder ad-hoc Kommissionen in eigener Sache zu bilden und diesen Geschäfte resp. Aufgaben zu übergeben. Er sorgt dabei für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Kommissionsmitglieder.

Er hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis 10% des budgetierten Gesamtaufwandes in eigener Kompetenz zu beschliessen.

25.

Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die in seinen Geschäftsbereich fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

26.

Zeichnungsberechtigung

Verträge, Reglemente und Ähnliches müssen jeweils vom Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

27.

Rücktritt

Rücktritte vom Vorstand resp. von Kommissionsmitgliedern müssen schriftlich bis spätestens drei Monate vor Abschluss eines Riegenjahres dem Präsidenten eingereicht werden.

Der Präsident hat seinen Rücktritt an alle Vorstandsmitglieder zu richten.

C.

Revisionsstelle

28.

Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der HV für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben das Recht, die Bücher und die Vermögenswerte der Riege jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle von Vorstand und Hauptversammlung Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der HV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstöße gegen Gesetz oder Statuten fest, so meldet sie dies schriftlich dem Vorstand, in wichtigen Fällen auch der Hauptversammlung.

IV Revision

29.

Änderung

Liegt ein Antrag des Vorstands auf Änderung des Reglements vor, so muss dieser Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied auf dessen Verlangen entweder elektronisch oder brieflich zugestellt werden.

Auf die genaue Bezugsadresse ist in der Einladung zur HV hinzuweisen.

30.

Mehrheitsverhältnisse

Änderungen des Reglements können an der ordentlichen HV mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Reglementänderungen treten mit deren Annahme durch die HV in Kraft.

V Riegenauflösung

31.

Riegenauflösung

Die Auflösung der Riege kann nur an einer HV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert die gleiche Mehrheit.

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation ist ein allfälliges Vermögen bis zu einer Neugründung einer Unihockeyriege dem Turn- und Sportverein Mörschwil (TSV) zu übergeben.

VI Schlussbestimmungen

32.

Haftung

Für die Schulden der Riege haftet in erster Linie das Riegenvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gewinn und Zuwendungen irgendwelcher Art, die der Riege zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des reglementierten Zweckes zu verwenden.

33.

Riegenjahr Das Riegen- resp. Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

34.

Verteiler Jedes Riegenmitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar des Riegenreglements in Papier- oder in elektronischer Form.

35.

Allfällige Auflösung TSV Bei einer allfälligen Auflösung des Turn- und Sportvereins Mörschwil (TSV) kann sich die Riege Unihockey Mörschwil Dragons verselbstständigen und einen eigenen Verein gründen. Das vorliegende Riegenreglement wird dabei zu den Vereinsstatuten.

36.

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement wurde an der Hauptversammlung von Unihockey Mörschwil Dragons vom 15. Juni 2018 besprochen und tritt, sofern keine Änderungen bis zum 31.07.2018 eintreffen, per 01.08.2018 in Kraft.

Mörschwil, 15. Juni 2018

Der Präsident: Philipp Popp

Der Aktuar: Raphael von Allmen

- Anpassung am 21. Juni 2019:
 - o Aufnahme folgender Punkte ins Riegenreglement unter Punkt 18:
 - 7. Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - 8. Änderungen des Riegenreglements
 - 9. Änderungen des Finanzreglements